



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 68

Jules Gut namens der GLP-Fraktion
vom 22. Februar 2021
(StB 708 vom 22. September 2021)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
25. November 2021
teilweise überwiesen.**

Ausrichtung der städtischen Schuldenbremse am Konjunkturzyklus anstelle des Bruttoertrages einer Steuereinheit

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motion hält fest, dass die Stadt Luzern über eine langjährig erprobte und vergleichsweise strikte Schuldenbremse verfüge. Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat gebeten, das Finanzhaushaltsreglement neu auszurichten. Die Schuldenbremse soll überarbeitet werden und folgende drei Elemente berücksichtigen:

1. Ausrichtung am Konjunkturzyklus
2. Goldene Regel bei der Finanzierung von Ersatz- und Neuinvestitionen
3. Möglichkeit zum Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben, welche nicht unter die Kriterien der Schuldenbremse fallen und erst später kompensiert werden müssen.

Einerseits haben die geltenden Regelungen dazu beigetragen, dass sich die Nettoverschuldung unter HRM1 im Jahr 2018 wieder auf dem Niveau von 2008, dem ersten Jahr der Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 08 des Kantons Luzern, befand. Mussten in den Jahren 2010 bis 2013 Defizite verzeichnet werden, so resultierten von 2014 bis 2020 positive Rechnungsergebnisse. Dank der städtischen Vorgaben zur Schuldenbremse und der dazu ergriffenen Massnahmen konnte der Finanzhaushalt in der letzten Dekade von HRM1 (2008 bis 2018) ausgeglichen gestaltet werden. Aus diesem Grund wurden die bewährten Regelungen auch unter HRM2 übernommen. Andererseits attestierte ein externer Fachinput der Res Publica Consulting AG der Motion 332, Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion vom 15. Oktober 2019: «Mit weniger Vorgaben zu mehr Spielraum im Finanzhaushalt», dass die Stadt Luzern – im Vergleich mit den ähnlich grossen Städten Biel, St. Gallen und Winterthur – über eine strikte Schuldenbremse verfüge. Diese Einschätzung und die Beratung des Vorstosses führten dazu, dass der Stadtrat dem Parlament mit B+A 37/2020 vom 16. Dezember 2020: «Anpassung finanzrechtliche Steuerung. Teilrevision des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1). Abschreibung der Motion 332» eine Verdoppelung des maximal zulässigen Budgetdefizits unterbreitete. Diese Lockerung in Bezug auf das maximal zulässige Budgetdefizit berücksichtigte sowohl die Anliegen der Motionäre als auch die aktuellen finanziellen Entwicklungen, ohne auf die erprobten und bewährten Regelungen zu verzichten.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Forderungen der Motion eingegangen.

1. Ausrichtung am Konjunkturzyklus

Konjunkturabhängige finanzielle Gesamtsteuerung des Bundes

Die Motion verlangt, die städtische Schuldenbremse ähnlich wie die Schuldenbremse des Bundes am Konjunkturzyklus auszurichten. Die Schuldenbremse des Bundes ist in Art. 126 der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SR 611.0) geregelt. Gegenstand der Schuldenbremse des Bundes ist die Steuerung des Bundeshaushaltes durch Begrenzung der Ausgaben. Konkret werden die zulässigen Ausgaben auf die Höhe der um einen Konjunkturfaktor bereinigten Einnahmen begrenzt.

$$A = E \cdot k$$

A bezeichnet den Höchstbetrag der zulässigen Ausgaben, E die geschätzten Einnahmen und k den Konjunkturfaktor. Der Konjunkturfaktor ist definiert als das Verhältnis von geschätztem trendmässigem Bruttoinlandprodukt zu geschätztem aktuellem Bruttoinlandprodukt.

$$k = \frac{\text{Trend} - \text{BIP}}{\text{aktuelles BIP}}$$

Während einer Hochkonjunktur ist der Konjunkturfaktor kleiner als eins, wodurch der Zwang entsteht, Überschüsse zu erzielen – während einer Rezession ist der Konjunkturfaktor grösser als eins, Defizite sind erlaubt. Über einen kompletten Konjunkturzyklus hinweg ist der Haushalt jedoch ausgeglichen.¹

Die Vorgaben der Schuldenbremse müssen bei der Erstellung des Budgets und den späteren Kreditnachträgen (Nachtragskrediten) berücksichtigt werden. Sobald der Rechnungsabschluss vorliegt, wird die Einhaltung der Vorgaben überprüft: Auf Basis der tatsächlich erzielten Einnahmen sowie der revidierten Wirtschaftsprognosen werden die höchstzulässigen Ausgaben neu berechnet. Überschreiten die effektiv getätigten Ausgaben den neu berechneten Ausgabenplafond, wird dies dem sogenannten Ausgleichskonto belastet, Unterschreitungen werden ihm gutgeschrieben. Zu Belastungen bzw. Gutschriften auf dem Ausgleichskonto führen auch Schätzfehler bei Einnahmen und Wirtschaftswachstum. Sie haben zu hohe oder zu tiefe Ausgabenplafonds zur Folge. Die im Ausgleichskonto aufgelaufenen Fehlbeträge sind in den Folgejahren abzubauen. Im Falle von Überschüssen ist dies nicht möglich; sie fliessen in den Schuldenabbau.²

Luzerner Schuldenbremse

Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern stimmten am 26. November 2000 der Grundsatzbestimmung über den Ausgleich des Finanzhaushalts zu. Gemäss § 76 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) müssen die öffentlichen Mittel von Kanton und Gemeinden wirtschaftlich und wirksam verwendet werden. Das Gesetz soll dabei sicherstellen, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind und dass allfällige Fehlbeträge innert angemessener Frist abgetragen werden.

¹ Vgl. [Schuldenbremse \(Schweiz\) – Wikipedia](#)

² Vgl. [Schuldenbremse \(admin.ch\)](#)

Der Kanton Luzern hat im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes (B 145 zum Entwurf eines Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 5. Februar 2010) unter anderem auch das Modell der Schuldenbremse des Bundes geprüft. Der Regierungsrat ist dabei zum Schluss gekommen, dass das Modell des Bundes für den Kanton Luzern aus folgenden Gründen ungeeignet ist:

- Nur bei einem Teil der Einnahmen kann eine Konjunkturabhängigkeit vermutet werden (Steuern bilden zirka 30 Prozent der gesamten kantonalen Einnahmen);
- Selbst dieser konjunkturabhängige Einnahmenanteil ist nur mittelstark von der Konjunktur beeinflusst;
- Die Anwendung eines Faktors, der lediglich die konjunkturelle Lage berücksichtigt, erhöht den finanzpolitischen Handlungsspielraum nur geringfügig.

Aufgrund seiner Beurteilung hat der Regierungsrat darauf verzichtet, die Schuldenbremse des Bundes für den Kanton Luzern zu übernehmen.

Der Kanton Luzern hat seine Schuldenbremse im Jahr 2017 angepasst.³ Die kantonale Schuldenbremse ist ebenfalls dual aufgebaut und hat den Schutz des Eigenkapitals und tragbare Schulden zum Ziel. Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Nettoschulden. Zum Schutz des Eigenkapitals hatte der Kanton ursprünglich ähnlich wie die Stadt eine Bestimmung zum mittelfristigen Rechnungsausgleich während fünf Jahren vorgesehen. Zudem lautete die ursprüngliche Vorgabe, neue Schulden zu vermeiden (durchschnittliche Vorgabe zur Selbstfinanzierung von 100 %).

Anstelle des rollenden fünfjährigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung erfolgt beim Kanton seit 2018 die Steuerung über ein statistisches Ausgleichskonto analog einem Gewinnvortrag. Der Saldo dieses Ausgleichskontos ergibt sich aus einem Anfangssaldo sowie den ordentlichen Ergebnissen der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2018. Der Vorteil gegenüber dem rollenden fünfjährigen Ausgleich besteht darin, dass über das Ausgleichskonto alle Jahresergebnisse ab 2018 erhalten bleiben. Somit können Ertragsüberschüsse längerfristig in den Folgejahren wieder genutzt werden, und die Auswirkungen von Planungsunsicherheiten werden entschärft. Andererseits werden aber auch Aufwandüberschüsse dem Ausgleichskonto belastet. Der Saldo des Ausgleichskontos darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen bzw. in der Planung einen bestimmten Schwellenwert nicht unterschreiten.

Diese Regelung des Kantons Luzern ähnelt jener des Bundes mit dem Unterschied, dass die kantonale Lösung die Kompensation von Überschüssen der Vergangenheit durch künftige Verluste zulässt.

Fazit für die Stadt Luzern

Die Regelung des Bundes ist technisch sehr anspruchsvoll und wurde bisher auf kantonaler oder kommunaler Ebene nicht angewendet. So hat auch der Kanton Luzern, wie oben beschrieben, auf die Anwendung der Bundesregelungen verzichtet. Die Wirkung dieser Schuldenbremse ist wesentlich davon abhängig, wie zuverlässig die künftigen Einnahmen und der Trend des BIP geschätzt werden können. Beim Konjunkturfaktor müsste man auf die Schätzungen des Bundes abstellen, da keine Angaben zu einem städtischen oder kantonalen BIP erhoben werden. Hinzu kommt, dass

³ Vgl. B 64 vom 2. November 2016 «Anpassung der finanzpolitischen Steuerung des Kantons».

konjunkturell bedingte Schwankungen bei Kantonen und Gemeinden weniger stark ins Gewicht fallen als beim Bund, weil sich der Bund viel ausgeprägter über konjunktursensitive Fiskalerträge (z. B. Mehrwertsteuer) finanziert als Kantone und Gemeinden.

Auf Grundlage des neuen kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) wurde das städtische Finanzhaushaltsreglement (sRSL 9.1.1.1.1; nachfolgend FHR) im Jahr 2017 einer Teilrevision unterzogen. Das FHGG legt als Ziel der finanzpolitischen Steuerung die Begrenzung der Verschuldung und den Schutz des Eigenkapitals fest. Die Regelungen zur städtischen Schuldenbremse blieben unverändert. Das bisher in der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) festgehaltene maximale Budgetdefizit wurde ins Reglement überführt. Alle Regelungen zur finanzpolitischen Steuerung sind damit im städtischen Finanzhaushaltsreglement in Art. 5 «Mittelfristiger Ausgleich», Art. 6 «Jährliche Vorgaben» und Art. 7 «Finanzierungsregel» zusammengefasst. Die Finanzhaushaltsverordnung präzisiert in Art. 5 «Mittelfristiger Ausgleich» die Berechnungsgrundlage für den mittelfristigen Ausgleich.

Die Erfahrungen der Stadt Luzern haben gezeigt, dass die Schätzung künftiger Einnahmen von grossen Unsicherheiten geprägt ist. In der Vergangenheit wurden insbesondere Ertragspositionen bei den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer, Erbschaftssteuer, Nachkommenserbschaftssteuer) oder bei den Nachträgen juristischer oder natürlicher Personen unterschätzt, was wesentlich zu den vom Parlament bemängelten positiven Budgetabweichungen beigetragen hat. Die Budgetierung dieser Positionen basiert jeweils auf Durchschnittswerten der Vergangenheit (drei oder fünf Jahre), weil die Erträge auf Einzelereignissen (Transaktionen) beruhen, welche im Voraus nicht bekannt sind. Insofern darf bezweifelt werden, dass eine Anpassung der städtischen Schuldenbremse an die Schuldenbremse des Bundes den gewünschten Effekt – nämlich geringere positive Budgetabweichungen – zur Folge hätte.

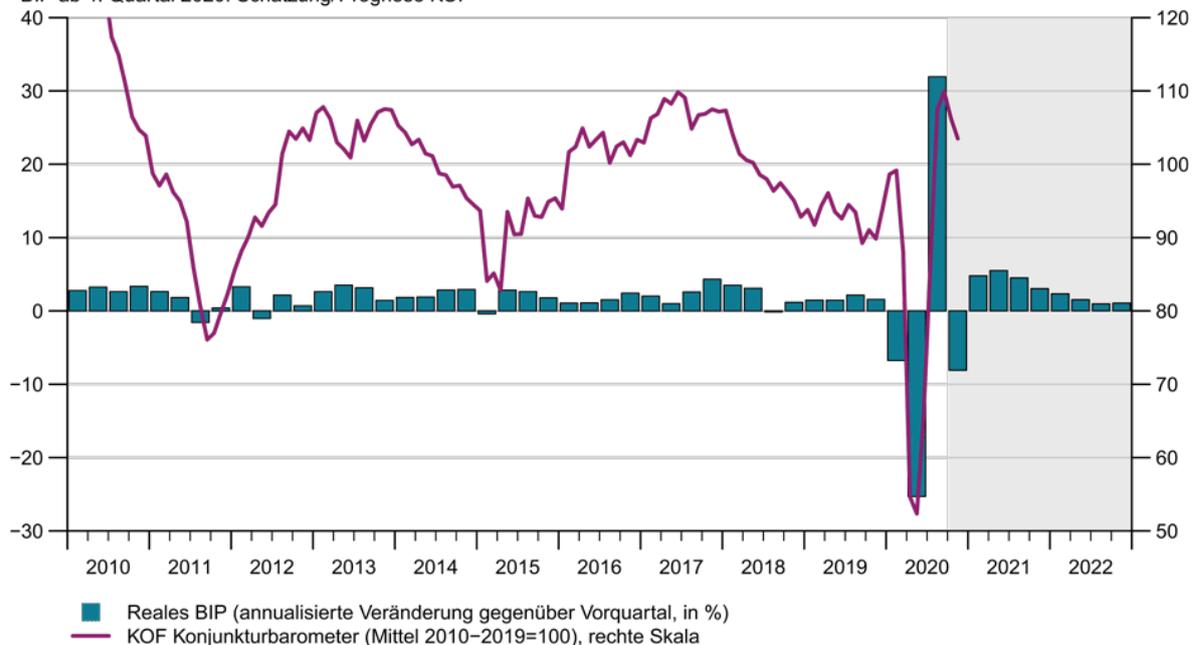
Weiter ist zu beachten, dass die Schuldenbremse des Bundes vorschreibt, dass aufgelaufene Fehlbeträge im Ausgleichskonto in den Folgejahren zu kompensieren sind, im Falle von Überschüssen dies jedoch nicht möglich ist. Mit anderen Worten können kumulierte frühere Gewinne nicht mit künftigen Verlusten verrechnet werden.

In der Motion wird erwähnt, dass der Zeitraum für den durchschnittlichen Ausgleich (gemäss Art. 5 Abs. 1 FHR beträgt dieser fünf Jahre) zu kurz und nicht konjunkturgerecht sei. Ein Konjunkturzyklus beschreibt in der Volkswirtschaftslehre den Verlauf zwischen dem Beginn der ersten und dem Ende der letzten Phase einer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von Schwankungen. Solche Entwicklungen werden in verschiedene Konjunkturphasen eingeteilt; zum Beispiel von einem Aufschwung bis zum nächsten Aufschwung.⁴

Die nachfolgende Grafik der Konjunkturforschungsstelle KOF ETH zeigt den Konjunkturverlauf der letzten zehn Jahre.

⁴ Definition «Konjunkturzyklus» gemäss Finanzlexikon der Handelszeitung.

G 1: Reales BIP (ohne Sportveranstaltungen) und KOF Konjunkturbarometer
 BIP ab 4. Quartal 2020: Schätzung/Prognose KOF



Entwicklung reales BIP und KOF Konjunkturbarometer

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass in jüngster Vergangenheit die Konjunkturzyklen deutlich kürzer geworden sind und noch knapp fünf Jahre betragen. Generell lässt sich feststellen, dass die Konjunkturzyklen sich aufgrund technologischer Entwicklungen und neuer Konsumtrends in der Tendenz immer schneller und dynamischer entwickeln. Aufgrund dieser Erkenntnisse scheint es nicht sinnvoll, den Zeitraum von fünf Jahren auszuweiten. Der Stadtrat hält deshalb am bisherigen Zeitraum eines Ausgleichs von fünf Jahren fest.

Weiter wird in der Motion vorgeschlagen, dass auf eine jährliche Defizitgrenze zu verzichten sei. Der Vorteil eines Verzichts liegt in der Möglichkeit einer kurzfristig grosszügigeren Budgetierung mit höheren Defiziten. Der Nachteil liegt darin, dass bei hohen realisierten Defiziten der Druck auf die Folgejahre steigt und rasch Massnahmen zu ergreifen sind, um den mittelfristigen Ausgleich sicherstellen zu können. Dadurch steigt das Risiko einer «Hüst-und-Hott-Politik».

Im Frühjahr 2021 wurde die Limite für das maximal zulässige Budgetdefizit verdoppelt. Der Stadtrat erachtet es nach wie vor als sinnvoll, ein maximal zulässiges Budgetdefizit im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung vorzugeben.

2. Goldene Regel bei der Finanzierung von Ersatz- und Neuinvestitionen

Gemäss Motionär besagt diese goldene Regel, dass Ersatzinvestitionen via Abschreibungen und neue Investitionen mit Schulden finanziert werden können. Langfristig führe die goldene Regel dazu, dass die Bruttoschulden maximal gleich hoch seien wie das Anlagevermögen.

In der Lehre gibt es verschiedene Definitionen zum Begriff «goldene Regel». Am häufigsten wird sie bei der Beurteilung der Bilanz im Sinne der Fristenkongruenz von Aktiven und Passiven verwendet. In den öffentlichen Haushalten kann der Begriff auch dafür verwendet werden, dass das

Verwaltungsvermögen (in der Wirtschaft das betriebsnotwendige Vermögen) durch Eigenkapital finanziert ist.

Die in der Motion genannte «goldene Regel» bei der Finanzierung von Ersatz- und Neuinvestitionen führt mit zunehmender Investitionstätigkeit zu einer höheren Bruttoverschuldung. Dafür fallen höhere Zinskosten an, und das Zinsrisiko nimmt zu. Somit führen neue Investitionen, welche fremdfinanziert werden, zu nachhaltig höheren Kosten. Der Druck auf die Erfolgsrechnung nimmt zu, denn die höheren Kosten müssen durch höhere Erträge finanziert werden, wenn das finanzielle Gleichgewicht beibehalten werden soll. Zudem führt ein höherer öffentlicher Nutzen, welcher durch eine Investition ausgelöst werden kann, nicht automatisch zu höheren Erträgen im öffentlichen Finanzhaushalt. Wenn also Neuinvestitionen fortwährend fremdfinanziert werden, steigt nicht nur die Bruttoverschuldung, sondern auch die Nettoverschuldung. Eine unbegrenzte Verschuldungszunahme widerspricht den Zielsetzungen der öffentlichen Haushalte, wie sie in der Kantonsverfassung und der Gemeindeordnung verankert sind und zudem in § 4 Abs. 1 FHGG explizit genannt werden: «Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung ist die Begrenzung der Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals.» Und in § 5 Abs. 2 FHGG wird zur Investitionsrechnung folgende Vorgabe gemacht: «Das Budget der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich aus den Folgekosten der Investition, deren Verzinsung und deren Abschreibung für die Erfolgsrechnung eine tragbare Belastung ergibt.»

Ebenfalls wird in der Motion dargelegt, dass eine Vorgabe einer Selbstfinanzierung von 100 Prozent weder zeitgemäss noch sinnvoll sei. Eine Selbstfinanzierung von 100 Prozent bedeutet, dass alle Investitionen aus eigener Kraft finanziert und dadurch keine verzinsbaren Fremdmittel beansprucht werden. Im Grundsatz wird erst dann investiert, wenn die Mittel dazu vorhanden sind. Damit wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Zinskosten zu vermeiden und Finanzierungsüberschüsse für die Weiterentwicklung statt für die Bedienung von Schulden verwenden zu können.

In Anbetracht der positiven Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre und der Wiedergewinnung eines finanziellen Handlungsspielraums sieht der Stadtrat in seinem neuen Legislaturziel Z1.7 vor, die Investitionen in den kommenden vier Jahren 2022–2025 statt zu 100 neu zu 80 Prozent selber zu finanzieren bzw. sich maximal zu 20 Prozent oder 50 Mio. Franken fremdzufinanzieren. Er kommt damit dem Anliegen der Motionäre entgegen.

3. Möglichkeit zum Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben, welche nicht unter die Kriterien der Schuldenbremse fallen und erst später kompensiert werden müssen

Das Anliegen wird in Bezug auf die Schuldenbremse beantwortet. Die kredit- und ausgabenrechtlichen Aspekte in Bezug auf ausserordentliche Ausgaben werden in der Antwort auf die Interpellation 76, Mirjam Fries und Andreas Felder namens der CVP-Fraktion vom 29. März 2021: «Hat die Stadt Luzern genügend Handlungsspielraum bei dringlichen Geschäften?», sowie in der Stellungnahme zum dringlichen Postulat 47, Mirjam Fries und Andreas Felder namens der CVP-Fraktion, Jules Gut namens der GLP-Fraktion, Marco Baumann namens der FDP-Fraktion, Lena Hafen und Simon Roth namens der SP-Fraktion sowie Thomas Gfeller namens der SVP-Fraktion vom 18. Dezember 2020: «Unterstützung für das lokale Gewerbe durch solidarischen Mieterlass», behandelt.

Ausnahmen von der Schuldenbremse sind sowohl auf der Ebene der Erfolgsrechnung wie auch auf der Ebene der Investitionen denkbar. Gemäss aktuell gültigem Finanzhaushaltsreglement ist für die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Art. 5 Abs. 1 FHR das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung massgebend. Gemäss § 50 FHGG gliedert sich die Erfolgsrechnung in das betriebliche Ergebnis, das Finanzergebnis und das ausserordentliche Ergebnis. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben zusammen das ordentliche Ergebnis. Ausserordentliche Aufwände und Erträge sind folglich bei der Ermittlung des mittelfristigen Ausgleichs nicht zu berücksichtigen. Somit besteht bereits heute auf der Ebene der Erfolgsrechnung eine Ausnahmeregel. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Begriff «ausserordentlich» eng ausgelegt ist. Aufwände und Erträge gelten nur dann als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden kann, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle durch das Gemeinwesen entziehen und die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten.⁵ Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen können beispielsweise als ausserordentlich gelten.

Auf der Ebene der Investitionen wäre eine Ausnahme für Grossprojekte analog der kantonalen Regelung denkbar. Der Kanton Luzern hat für seinen Finanzhaushalt festgelegt, dass grosse Infrastrukturinvestitionen, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, mit einem Kantonsratsbeschluss von der Schuldenbremse ausgenommen werden können. In Anbetracht der strategischen Gross- bzw. Generationenprojekte wie z. B. des Neuen Luzerner Theaters oder des Durchgangsbahnhofs Luzern und deren Finanzierung ist eine solche Ausnahmeregel prüfenswert.

Die kantonalen Vorgaben sehen in Bezug auf die Finanzkennzahlen keine Ausnahmen im Sinne von ausserordentlichen Ausgaben vor. Hingegen steht es der Stadt Luzern frei, ergänzend zusätzliche Kennzahlen wie z. B. beim Rechnungsausgleich oder Selbstfinanzierungsgrad zu definieren.⁶

Zusammenfassung

Die Motion verlangt eine stärkere Ausrichtung der städtischen Schuldenbremse am Konjunkturzyklus anstelle des Bruttoertrages einer Steuereinheit. Zudem sollen Neuinvestitionen auch mit Schulden finanziert werden können und eine rechtliche Möglichkeit zum Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben geschaffen werden, welche nicht unter die Kriterien der Schuldenbremse fallen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass sich die heutigen Vorgaben zur städtischen Schuldenbremse bereits ausreichend am Konjunkturzyklus orientieren und eine Lösung analog Bund auf Gemeindeebene nicht praktikabel ist. Der Rechnungsausgleich über fünf Jahre hat sich bewährt. Alternativ wäre die Einführung eines statistischen Ausgleichskontos analog der kantonalen Regelung zu prüfen. Mit dem neuen Legislaturziel Z1.7 einer 80-Prozent-Selbstfinanzierung von Investitionen kommt der Stadtrat den Anliegen der Motion, Neuinvestitionen auch mit Schulden zu finanzieren,

⁵ Vgl. Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 4.2.4.8.

⁶ In ihrer Berichterstattung führt die Stadt Luzern folgende zusätzlichen städtischen Finanzkennzahlen auf: ordentliches Ergebnis im 5-Jahres-Durchschnitt; Selbstfinanzierungsgrad (Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen); Selbstfinanzierungsgrad im 5-Jahres-Durchschnitt (Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen).

nach. Weiter ist der Stadtrat bereit, im Rahmen des Projekts zur Haushaltskonsolidierung «ELAN 22–25» die finanziellen Grundsätze und Vorgaben zu überprüfen, insbesondere auch in Bezug auf eine Einführung eines statistischen Ausgleichskontos oder auf eine mögliche Ausnahmeregel für Grossprojekte. Deshalb ist der Stadtrat bereit, die Motion teilweise entgegenzunehmen.

Die teilweise Überweisung der Motion ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden. Die Arbeiten könnten mit den bestehenden Ressourcen der Dienstabteilung Finanzverwaltung bewältigt werden.

Der Stadtrat nimmt die Motion teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

